



# Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Sehen

## 1 Förderbedarf Sehen



## Impressum

München 2025

Erarbeitet im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

## **Leitung des Arbeitskreises:**

Julian Diegruber Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (extern)

## **Mitglieder des Arbeitskreises:**

Berger Christiane	Förderzentrum Förderschwerpunkt Sehen, Nürnberg
Bock Ulrich	Maria-Ludwig-Ferdinand-Schule, München
Dannert, Veronika	Edith-Stein-Schule, Unterschleißheim
Kechel Elena	Graf-zu-Bentheim-Schule, Würzburg

## **Redaktion:**

Julian Diegruber Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (extern)

**Herausgeber:** Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

**Anschrift:** Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

Abteilung Grund-, Mittel-, Förderschulen und Inklusion

Schellingstr. 155

80797 München

Tel. 089 2170-2150

Fax 089 2170-2815

E-Mail: kontakt@ish

Internet: www.ish.bayern.de

**Inhalt**

1	Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Sehen.....	4
2	Der Förderschwerpunkt Sehen in Bayern.....	8
3	Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz im Förderschwerpunkt Sehen.....	10
4	Literatur, weiterführende Informationen und Anregungen.....	13

# 1 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Sehen

---

Bei Schülerinnen und Schülern kann ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förder-Schwerpunkt Sehen festgestellt werden, wenn sie aufgrund einer Schädigung des Auges und / oder der verarbeitenden Systeme langandauernde, erhebliche Beeinträchtigungen haben. Bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) Sehen spielt deshalb die medizinische Diagnostik eine wichtige Rolle.

## Physiologisches Sehen

Der Befundbericht des Augenarztes sollte neben einer Diagnose vor allem die sog. Visusmessung und Angaben zu Brillenwerten und anderen relevanten Messergebnissen enthalten. Der Befund ist ein Gradmesser dafür, ob Anspruch auf eine Unterstützung durch den MSD Sehen besteht. Außerdem stellt er eine wichtige Beratungsgrundlage dar.

Physiologisches Sehen beschreibt, wie das Auge einer Person funktioniert, welche (krankhaften) Veränderungen vorliegen und welche Funktionsbeeinträchtigungen am Auge messbar sind (Henriksen / Laemers 2016, 28).

Beim Augenarzt gibt vor allem die Messung der Sehschärfe (Visus) Aufschluss über den Grad der Sehbeeinträchtigung. Der Arzt erhebt mit optimal verträglicher Korrektur (Brille oder Kontaktlinsen) die Sehschärfenwerte beider Augen, wobei der Wert des besseren Auges entscheidend ist. Idealerweise wird das Sehvermögen im Fernbereich (Tafel, Beamer) und im Nahbereich (Heft, Buch, PC) gemessen, da beide Sehanforderungen für den Schulalltag wichtig sind und die Werte je nach Art der Sehbeeinträchtigung sehr unterschiedlich ausfallen können.

Anhand der Visuswerte unterscheidet man (in Anlehnung an die [Leitlinie 7](#) des Berufsverbandes der Augenärzte Deutschlands e.V. (BFA) und der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft e.V. (DOG)) folgende verschiedene Schweregrade einer Beeinträchtigung des Sehens:

### a) Seheinschränkung:

Bei einem Visus besser als 0,3 spricht man nicht von einer Sehbehinderung, sondern von einer Seheinschränkung. Gleichwohl kann sich bei Schülerinnen und Schülern mit

## Beeinträchtigung des Sehens nach Schweregraden

einer Seheinschränkung im Einzelfall Beratungsbedarf durch den MSD und unter Umständen auch sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen ergeben.

**b) Sehbehinderung:**

Der Visus beträgt auf dem besseren Auge nicht mehr als 0,3 oder es liegt eine Beeinträchtigung von entsprechendem Schweregrad vor wie z. B. zusätzliche Einschränkung durch Augenzittern, Gesichtsfeldeinschränkungen, Blendempfindlichkeit (BFA / ODG 2011, 2).

**c) Hochgradige Sehbehinderung:**

Der Visus des besseren Auges beträgt nicht mehr als 0,05 oder es liegen weitere Einschränkungen des Sehvermögens vor, die einen Grad der Behinderung von 100 % bedingen (BFA / ODG 2011, 2).

**d) Blindheit (im Sinne des Gesetzes):**

Die Sehschärfe beträgt auf keinem Auge und auch beidäugig gemessen nicht mehr als 0,02 oder es besteht eine Störung des Sehvermögens, die dieser Beeinträchtigung gleichkommt (BFA / ODG 2011, 2).

## Klassifikation nach Visuswerten

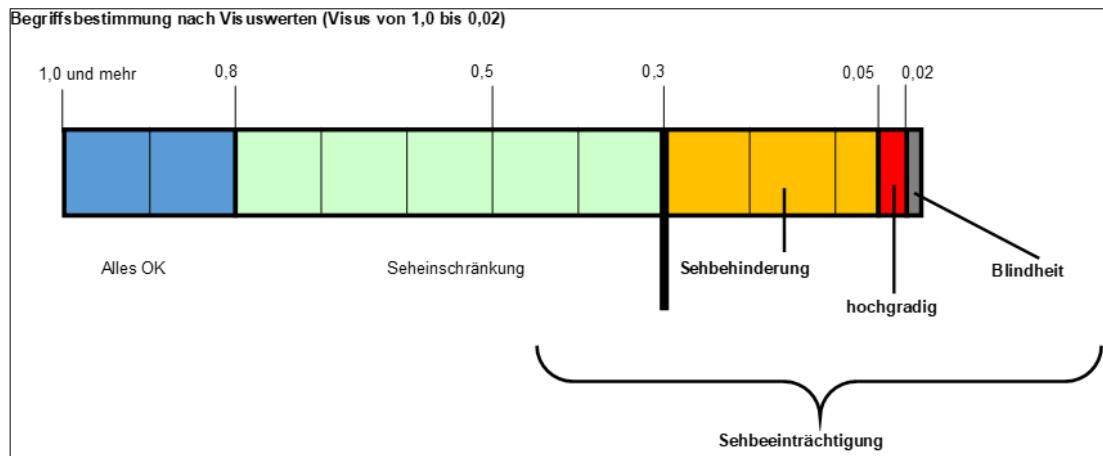


Abbildung 1: Begriffsbestimmung nach Visuswerten  
Quelle: ISB

## Auswirkungen auf den Schulalltag

**Allgemein gilt:** Ein Objekt, das bei einem Visus von 1,0 bereits bei 10 Metern Abstand erkannt werden kann, erkennt ein Mensch mit Sehbehinderung (Visus 0,3) erst in 3 Metern Entfernung.

Bezogen auf den Klassenraum und die Tafel bedeutet das: Was Schülerinnen und Schüler ohne Seheinschränkung in 5 Metern Abstand gut lesen können, ist für eine Schülerin / einen Schüler mit Sehbehinderung erst in 1,5 Metern Abstand lesbar.

Auf den Nahbereich übertragen heißt das: Bei einem optimalen Leseabstand (30 bis 40 cm) kann normalerweise eine 5pt-große Schrift noch gelesen werden. Bei einem Visus von 0,3 kann bei oben genanntem Leseabstand hingegen gerade noch die Schriftgröße 13pt erkannt werden.

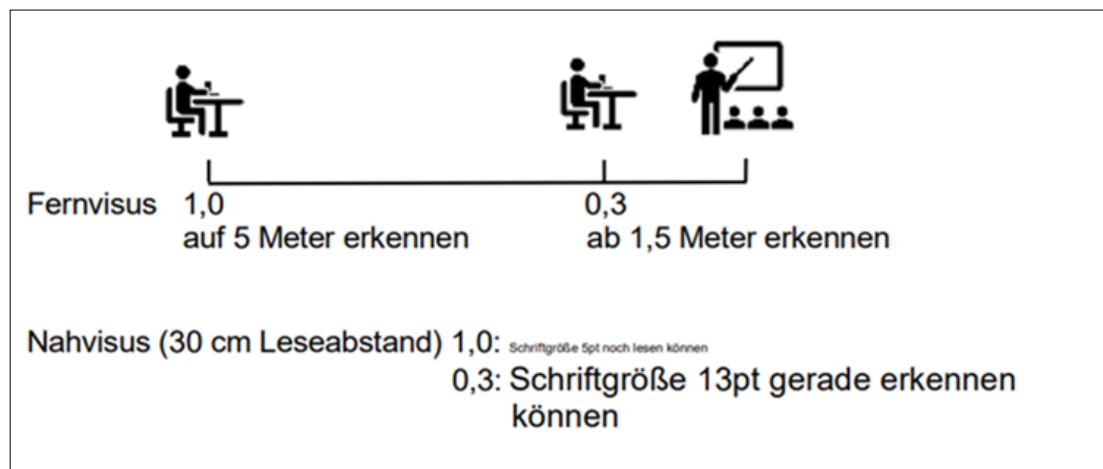


Abbildung 2: Bedeutung von Visus 0,3 (Sehbehinderung) für den Abstand zur Tafel und für die Schriftgröße bei Lesetexten  
Quelle: ISB

## Funktionales Sehen

Funktionales Sehen bezeichnet den tatsächlichen Einsatz der visuellen Fähigkeiten eines Menschen in unterschiedlichen Situationen und Lebensbereichen. Denn das Sehen kann im Einzelfall durch eine Vielzahl von weiteren Faktoren beeinflusst werden:

- Alter beim Eintritt der Sehschädigung
- Dauer ihres Bestehens
- Zusätzliche Beeinträchtigungen (z. B. Tumorerkrankungen, Syndrome, motorische Auffälligkeiten)
- Äußere Faktoren wie Beleuchtung, Stress oder Medikamenteneinnahme
- Lern- und Leistungsvermögen
- Selbstkonzept
- Einstellungen und Verhalten von Bezugspersonen
- Familiäre Lebensbedingungen
- Soziale und kulturelle Einflüsse (ISB 2024, 21)

Für den Unterricht ist vor allem das funktionale Sehen von großer Bedeutung. Während beim Augenarzt die Sehleistung unter optimalen Bedingungen in einer klinischen Situation gemessen wird, ist im schulischen Kontext relevant, wie die Schülerinnen und Schüler ihr Sehvermögen in unterschiedlichen, oft nicht vorhersehbaren Alltagssituationen nutzen können. Daher sind der Versorgung mit geeigneten optischen und elektronischen bzw. digitalen Hilfsmitteln und der Durchführung individueller Fördermaßnahmen in der Schule großer Wert beizumessen und ausreichend Zeit einzuräumen.

Erste Ansatzpunkte zur Förderung des funktionalen Sehens finden sich im Text „2. Grundlagen für die pädagogische Praxis“.

## Visuelle Wahrnehmungsstörung (CVI)

Eine spezielle Gruppe bilden Schülerinnen und Schüler mit zentralen visuellen Wahrnehmungsstörungen (Cerebral Visual Impairment). Bei ihnen sind Aufnahme und Weiterleitung visueller Reize verringert, auch wenn keine Schädigung der Augen oder Sehnerven zugrunde liegt. Diese Beeinträchtigung bedarf der professionellen neuropsychologischen Abklärung. Die bislang einzige [CVI-Beratungsstelle](#) in Bayern ist am Sehbehinderten- und Blindenzentrum Unterschleißheim angeschlossen. Sie bietet neben einer fundierten neuropsychologischen Diagnostik auch die Teilnahme an Förderprogrammen an.

Da es sich hier um hirnorganische Beeinträchtigungen handelt, sind gezielte Fördermaßnahmen besonders wichtig und sollten anhand einer Verlaufsdiagnostik überprüft und festgelegt werden.

## 2 Der Förderschwerpunkt Sehen in Bayern

Es gibt bayernweit sechs Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Sehen an den Standorten Würzburg mit Außenstelle Aschaffenburg, Nürnberg, Rückersdorf, Regensburg, Unterschleißheim und München. Ein Großteil dieser Förderzentren beschult Kinder und Jugendliche mit Sehbehinderung bzw. Blindheit und weiterem Förderbedarf. Ihre Schülerschaft ist von komplexen Beeinträchtigungen betroffen. An den Standorten Würzburg, Nürnberg und Unterschleißheim werden Schülerinnen und Schüler auch nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichtet. Alle Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Sehen bieten auch mobile sonderpädagogische Beratung und Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) Sehen an.

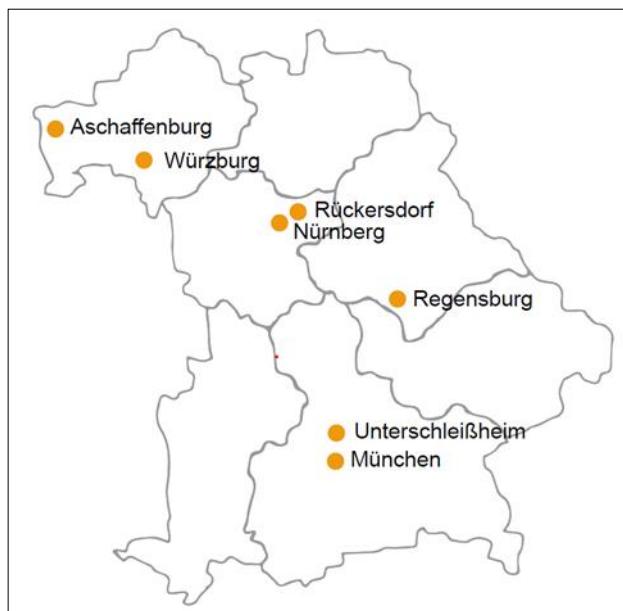


Abbildung 2: Standorte der Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Bayern  
Quelle: ISB

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Sehen bilden eine vergleichsweise kleine Gruppe. Sie werden an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Sehen und darüber hinaus auch an allen Schularten in inklusiven Settings unterrichtet.

Dieser Umstand führt dazu, dass

- sich Lehrkräfte der allgemeinen Schulen für eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler sehr spezielles Fachwissen aneignen.
- der an die Förderzentren angeschlossene MSD Sehen einen großen geografischen Radius abdeckt.

- sich Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte unter erschwerten Bedingungen vernetzen und austauschen können.

Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Sehen gelten die Lehrpläne der Schulart, in der sie einen Abschluss anstreben. Aufgrund der Sehbeeinträchtigung bestehen über diese Lehrplaninhalte hinaus zusätzliche spezifische Bildungsziele, die zur Realisierung des Anspruchs auf Teilhabe notwendig sind.

Hierzu gehören:

- Nicht-visuelle Wahrnehmungsförderung (z.B. taktile oder auditive Kompensationsstrategien)
- Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz
- Umgang mit Hilfsmitteln zur Schrift- und Mediennutzung
- Orientierungs- und Mobilitätstraining
- Entwicklungsbereich Motorik und ästhetische Erziehung
- Training „Lebenspraktische Fertigkeiten“ (ebd., 23ff.)

Hierfür umfasst der für den Förderschwerpunkt Sehen adaptierte [LehrplanPLUS](#) folgende spezifische Fächer:

- Blindenkurzschrift
- Blindheit und Lebenspraxis
- Informations- und Kommunikationstechnische Bildung
- Ästhetische Bildung
- Fächerverbund Werken und Gestalten/Kunst (ebd., S. 28)

### 3 Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz im Förderschwerpunkt Sehen

Die Schülerschaft mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen ist sehr heterogen bezüglich des jeweiligen Sehvermögens und der daraus resultierenden individuellen Bedarfe und Kompensationsmöglichkeiten.

Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen der Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen auf ihrem schulischen Bildungsweg. „*Sie dienen dazu, Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in die Lage zu versetzen, die ihnen mögliche Leistung zu erbringen und ihr Leistungsvermögen gemäß den schulischen Anforderungen zu erweitern, sodass sie die ihrer Begabung entsprechenden Abschlüsse erreichen können*“ (StMUK 2024, 4).

#### Individuelle Unterstützung

„*Individuelle Unterstützung gehört zu der breiten Palette der pädagogischen, didaktisch-methodischen und schulorganisatorischen Maßnahmen (...), die die Schulen bzw. die Lehrkräfte zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung in Bezug auf schulische Fertigkeiten außerhalb der Leistungsfeststellung (...) einsetzen können*“ (ebd., 4).

Beispiele zur individuellen Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen:

- Zulassen besonderer Arbeitsmittel
- Auswahl geeigneter Räumlichkeiten und Auswahl eines geeigneten Sitzplatzes
- Individuelle Erläuterung der Arbeitsanweisungen
- Gestaltung von Arbeitsblättern und Kopien mit möglichst gutem Kontrast
- Bereitstellen von Tafelbildern oder projizierten Bildern / Abbildungen als Kopie
- ... (ebd., 36)

Weitere Ausführungen zu den wichtigsten Maßnahmen sind im Baustein „2. Grundlagen für die pädagogische Praxis“ zu finden.

#### Nachteilsausgleich

„*Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten soweit erforderlich eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungs niveau der Leistungsanforderung wahrt (Nachteilsausgleich)*“ ([Art. 52 Abs 5 BayEUG](#) ).

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich folgt „*aus dem verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Chancengleichheit in Prüfungen (...). Mit anderen Worten: Mit dem Nachteilsausgleich wird lediglich die Chancengleichheit hergestellt. Eine Bemerkung im Zeugnis erfolgt daher nicht*“ (StMUK 2024, 4).

„*Maßgeblich für einen noch zulässigen Nachteilsausgleich ist, ob der Kern der zu erbringenden Leistung noch gewahrt ist*“ (ebd., 7).

### Verhältnis zwischen Notenschutz und Nachteilsausgleich

„*Maßnahmen des Notenschutzes kommen erst dann infrage, wenn davon auszugehen ist, dass Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht oder nicht allein ausreichen, um Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, trotz Beeinträchtigung die geforderte oder ggf. eine gleichwertige Leistung zu erbringen (vgl. Art. 52 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayEUG). Primär gilt das Ziel, Leistung zu ermöglichen. Notenschutz ist insofern ultima ratio*“ (ebd., 7).

„*Wenngleich auf einzelne (Teil-)Leistungen beim Notenschutz verzichtet wird, muss die grundsätzliche Leistungsfähigkeit des Prüflings gegeben sein (vgl. Art. 52 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayEUG). Es muss noch ein werthaltiger Abschluss der Prüfung bzw. der Jahrgangsstufe vorliegen.*“ (ebd., 6).



Bevor über Notenschutz nachgedacht wird, empfehlen wir in engem Austausch mit dem MSD Sehen zu prüfen, ob Ersatzformen für Prüfungsteile, die ein Sehen erfordern, möglich sind.

### Antragsverfahren

Das Verfahren zur Beantragung und Genehmigung von Nachteilsausgleich und / oder Notenschutz umfasst u.a. folgende Schritte:

- Schriftliche Beantragung von Nachteilsausgleich und / oder Notenschutz durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler bei der Schulleitung
- Vorlage eines aktuellen fachärztlichen Befundberichts
- Ggf. Stellungnahme des MSD - Im Förderschwerpunkt Sehen ist eine enge Verknüpfung von Diagnostik (=fachärztlicher Befundbericht) und Pädagogik (=Stellungnahme des MSD) sinnvoll.
- An Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung Entscheidung durch die Schulleitung
- An Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen Weiterleitung des Antrags an die Schulaufsicht durch die Schule und Entscheidung (und Verbescheidung) durch die Schulaufsicht (vgl. ebd., 11ff.)

Die aktuellen schulartspezifischen Regelungen sind den jeweiligen kultusministeriellen Schreiben zu entnehmen.

## 4 Literatur, weiterführende Informationen und Anregungen

---

### Literatur

- StMUK (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus) (Hrsg.) (2024): Individuelle Unterstützung. Nachteilsausgleich. Notenschutz. Online: [https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/Grundsatzabteilung/Individuelle\\_Foerderung/Individuelle\\_Unterstuetzung/Handbuch\\_Individuelle\\_Unterstuetzung\\_Nachteilsausgleich\\_Notenschutz\\_2024.pdf](https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Grundsatzabteilung/Individuelle_Foerderung/Individuelle_Unterstuetzung/Handbuch_Individuelle_Unterstuetzung_Nachteilsausgleich_Notenschutz_2024.pdf) [19.05.2025]
- BVA (Berufsverband der Augenärzte Deutschlands e.V.) / DOG (Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft e.V.) (Hrsg.) (2011): Leitlinie Nr. 7 Versorgung von Sehbehinderten und Blinden. Online: <https://www.dog.org/wp-content/uploads/2009/09/Leitlinie-Nr.-7-Versorgung-von-Sehbehinderten-und-Blinden1.pdf> [19.05.2025]
- Henriksen, A. / Laemers, F. (2016): Funktionales Sehen. Diagnostik und Interventionen bei Beeinträchtigungen des Sehens. Würzburg: Edition Bentheim
- ISB (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung) (Hrsg) (2024): Lehrplan PLUS für den Förderschwerpunkt Sehen. Online: [https://www.lehrplanplus.bayern.de/sixcms/media.php/119/F%C3%B6rderschule\\_Sehen\\_Stand\\_08\\_03\\_24.pdf](https://www.lehrplanplus.bayern.de/sixcms/media.php/119/F%C3%B6rderschule_Sehen_Stand_08_03_24.pdf) [19.05.2025]